

# Blatts - Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 6.

Marienwerder, den 5. Februar.

1873.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1873 enthält unter:

- Nr. 8084 das Gesetz, betreffend das zur Eheschließung erforderliche Lebensalter. Vom 21. Dezember 1872.
- Nr. 8085 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der in der Provinz Hannover bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte. Vom 24. Dezember 1872.
- Nr. 8086 das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 3. Januar 1873.
- Nr. 8087 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Dezember 1872, betreffend die Einführung des Instituts der Schiedsmänner im Kreise Hochum.
- Nr. 8088 den Vertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Uebertragung der Leitung der Forstberechtigungs-Abteilungen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe auf die königlich Preussischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 20. Oktober 1872.
- Nr. 8089 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafengebühren zu Cappeln, im Kreise und Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Januar 1873 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Dem im Kreise Thorn belegenen Rittergute Pionice ist der Name „Sängerau“ und dem Krugtablissement Strugar der Name „Walbmeißler“ auf Antrag des Besitzers beigelegt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 22. Januar 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

2) Das Statut der Allgemeinen Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Grünberg in Schlessien ist von den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern unterm 6. Januar cr. genehmigt worden.

Zweck der Gesellschaft ist, den Versicherungs-gesellschaften bei Feuer-, Transport-, Hagel- und Unfall-Versicherungen Rückversicherungen zu gewähren.

Marienwerder, den 16. Januar 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 6. Februar 1873.

3) Die Kocktracht unter den Pferden in Altmoßland und Neuhöfen ist beseitigt.

Marienwerder, den 24. Januar 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Betrifft die Abhaltung der 2ten (Wiederholungs-) Prüfung der Volksschullehrer im königl. Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland.

In Gemäßheit der neuen Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober v. J. haben wir für die Abhaltung der diesjährigen 2ten (Wiederholungs-) Prüfung der Volksschullehrer im königlichen Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland einen Termin auf den 28. bis 31. Mai anberaumat. Die Melbung zu dieser Prüfung ist uns spätestens vier Wochen vor dem angezeigten Termine durch den Kreis-Schulinspector einzureichen.

Derselben ist beizufügen:

1. ein Zeugniß des Kreis-Schulinspektors,
2. eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Nacharbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt zu haben,
3. eine von dem Examinanden selbst gefertigte Zeichnung und
4. eine Probefchrift, beide unter derselben Versicherung.

Dem Examinanden steht es frei, bei seiner Melbung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminarunterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Ueber die Zulassung zur zweiten Prüfung wird demnächst von uns Entscheidung getroffen werden.

Die persönliche Melbung erfolgt am Tage vor der Prüfung. Abends 6 Uhr, bei dem Hrn. Director des Seminars.

Königsberg, den 22. Januar 1873.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

5) Betrifft die Abhaltung der 2ten (Wiederholungs-) Prüfung der Volksschullehrer im königl. Schullehrer-Seminar zu Marienburg.

In Gemäßheit der neuen Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober v. J. haben wir für die Abhaltung der diesjährigen 2ten (Wiederholungs-) Prüfung der Volksschullehrer im königl. Schullehrer-



Seminar zu Martenburg einen Termin auf den 10. bis 13. September anberaumat. Die Meldung zu dieser Prüfung ist uns spätestens vier Wochen vor dem angelegten Termine durch den Kreis-Schulinspektor einzureichen.

Derselben ist beizufügen:

1. ein Zeugniß des Local-Schulinspectors,
2. eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt zu haben,
3. eine von dem Examinanden selbst gefertigte Zeichnung und
4. eine Prob.schrift, beide unter derselben Versicherung.

Dem Examinanden steht es frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminarunterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Ueber die Zulassung zur zweiten Prüfung wird demnachst von uns Entscheidung getroffen werden.

Die persönliche Meldung erfolgt am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr bei dem Herrn Director des Seminars.

Königsberg, den 22. Januar 1873.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

6) Die Prüfung der Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. katholische Schullehrer-Seminar zu Graudenz betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 13. und 14. März d. J. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminardirector zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkn, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke spätestens 3 Wochen vor dem anberaumten Termine dem Herrn Director des Seminars einzusenden haben:

1. einen selbst verfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und ob sie noch leben, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,
2. den Tauf- und Confirmations-Schein,
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:

a) der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist,

in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen oder wöchentlichen Stunden und welche Leistungen erzielt worden sind,

b) das Attest des Local-Schulinspectors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat,

c) das Zeugniß des Kreis-Schulinspectors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung, in welchem zugleich eingehend anzugeben ist, ob und in wie weit die vorerwähnten Kenntnisse und Fertigkeiten dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen,

4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten 2 Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und

5. einen Impfschein, einen Revaccinationschein und ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstlegels berechtigtem Arzte.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Dasselbe gilt bei den Präparanden, welche kein Zeugniß des Kreis-Schulinspectors beigelegt haben.

Königsberg, den 13. Januar 1873.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

7) Die Prüfung der Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Kgl. katholische Schullehrer-Seminar zu Berent betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Berent für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 10. und 11. Juli cr. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminardirector zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkn, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke spätestens 3 Wochen vor dem anberaumten Termine dem Herrn Director des Seminars einzusenden haben:

1. einen selbst verfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und ob sie noch leben, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,
2. den Tauf- und Confirmations-Schein,
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:

a) der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen oder wöchentlichen Stunden und welche Leistungen erzielt worden sind,



b) das Attest des Local-Schulinspectors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat.

c) das Zeugniß des Kreis-Schulinspectors über die letzte mit dem Präparanden angehaltene Prüfung, in welchem zugleich eingehend anzugeben ist, ob und in wie weit die vorgerundeten Kenntnisse und Fertigkeiten dem Umfange des ertheilten Unterrichtes wirklich entsprechen.

4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten 2 Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und

5. einen Impfschein, einen Vaccinationschein und ein Gesundheits Attest, ausgefertigt von einem zur Führung eines Dienstregels berechtigten Arzte.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Dasselbe gilt bei den Präparanden, welche kein Zeugniß des Kreis-Schulinspectors beigefügt haben.

Königsberg den 13. Januar 1873.

Königl. Provinzial-Schul Collegium.

8) Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Schullehrer Seminar zu Graudenz betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche die Wahlfähigkeits-Prüfung abzulegen beabsichtigen, ist ein Termin auf den 7. bis 12. März cr. im Königl. Schullehrer Seminar zu Graudenz anberaumt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens drei Wochen vor der Prüfung bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufs, auf dessen Titelblatt der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist;

2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte;

3. eines von einem zur Führung eines Dienstregels berechtigten Arzte ausgestellten nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist;

4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Seminar-Direktor erfolgt am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß

ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Auch darf die Prüfung frühestens nach einem Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 10. Januar 1873.

Königl. Provinzial-Schul Collegium.

9) Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Schullehrer-Seminar zu Herentz betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche die Wahlfähigkeitsprüfung abzulegen beabsichtigen, ist ein Termin auf den 4. bis 9. Juli cr. im Königl. Schullehrer-Seminar zu Herentz anberaumt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens drei Wochen vor der Prüfung bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufs, auf dessen Titelblatt der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist;

2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte;

3. eines von einem zur Führung eines Dienstregels berechtigten Arzte ausgestellten nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist;

4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Seminar-Direktor erfolgt am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Auch darf die Prüfung frühestens nach einem Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 10. Januar 1873.

Königl. Provinzial-Schul Collegium.

10) Die Kreis-Physikatsstelle des Kreises Braunsberg ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt und werden qualifizierte Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 200 Thlr. verbun-



den ist, aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Atteste innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 18. Januar 1873  
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.



11) Im Magdeburg-Breuchlän Eisenbahn Verband tritt mit dem 1. Februar cr. an Stell. des Tarifs vom 5. November 1870 ein neuer Tarif für direkte Gütersendungen zwischen Magdeburg, Brandenburg, Sudenburg, Helmstedt, Spandau, Stendal, Salzwedel, Leh te, Neustadt - Magdeburg, Buchau, Döherl ben, Halberstadt und Quedlinburg einerseits und den Stationen Königsberg, Braunsberg (für Flach), Elbing, Danzig, Lyora, Bromberg, Rakel (für Getreide, Mehl und Holz), Schultz, Ostl, Bialo-Liwe, Konig, Firchau, Linde, Flatow, Krojanke, Schne demühl und Landsberg (für Holz) sowie Posen andererseits in Kraft.

Der betreffende Tarif ist von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 28. Januar 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

12) Die durch un're Bekanntmachung vom 27. Dezember v. J. publicirte Zuschlagsfrist der Lieferzeit für die Berlin-Hamburger Eisenbahn ist aufgehoben.

Bromberg, den 27. Januar 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

### Personal-Chronik.

13) Für das Jahr 1873 ist die wissenschaftliche Prüfungskommission zu Königsberg Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in folgender Weise zusammengesetzt:

- |     |   |                        |
|-----|---|------------------------|
| 1.  | Provinzial-Schulrath Dr. Schrader als Dirigent, |                        |
| 3.  | Dr. Michelot,                                   | } als Mit-<br>glieder. |
| 4.  | Dr. Schade,                                     |                        |
| 5.  | Dr. Maurenbrecher,                              |                        |
| 6.  | Dr. Boigt,                                      |                        |
| 7.  | Dr. Schipper,                                   |                        |
| 8.  | Dr. Dietrich aus Brauns-<br>berg,               |                        |
| 9.  | Professor Dr. Caspary und                       |                        |
| 10. | Dr. Spirgatis,                                  |                        |

Der katholische Pfarrer Flatau in Grutta ist auch von der ferneren Ausübung der Lokalinpektion über die Elementarschule in Slupp entbunden, und dieses Amt dem Gutsherrn Neubart in Hansfelde übertragen worden.

Der Bürgermeister Staffehl zu Culmsee ist zum Bürgermeister der Stadt Ol. Eylau gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Warm ist zum Beigeordneten und der Kaufmann Abraham Ascher, sowie der Böttchermeister Schniggenberg zu Rathmännern der Stadt Gorzno gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Sanitätsrath Dr. Holber-Egger ist zum Beigeordneten und der Partikular Teschenborf, sowie der Kaufmann Friedländer zu Rathmännern der Stadt Bischofswerder gewählt und als solche bestätigt worden.

Es sind angestellt worden:

1. der invalide Sergeant Sobau als Grenzaufseher in Plecznia und
2. der Postagent Seidelmann als Chausseegeld-erheber in Züker.

Es sind versetzt worden:

1. der Fuß-Grenzaufseher Enig zu Dittloczyn als berittener Grenzaufseher nach Leibitsch,
2. der berittene Steueraufseher Post zu Bischofs- werder als Fuß- Steueraufseher nach Thorn und
3. der berittene Grenzaufseher Sablowski zu Leibitsch als berittener Grenzaufseher nach Bischofs- werder.

Es sind befördert worden:

1. der Amtsdienner Plonski zu Bahnhof Thorn zum Grenzaufseher in Dittloczyn und
2. der Amtsdienner Armenat zu Graubenz zum Grenzaufseher in Mehlsad.

### Erledigte Schulstelle.

14) Die katholische Schullehrerstelle zu Bielitz wird zum 1. April cr. erledigt. Die Besetzung derselben steht dem Dominium Bielitz zu.

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger Nr. 6.)